

NACHRICHTEN

**Übernahme der
Transparenzrichtlinie**

VADUZ – Die Regierung hat einen Bericht und Antrag zur Übernahme der Richtlinie 2004/109/EG, welche die Transparenzanforderungen im Hinblick auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, zuhanden des Landtags verabschiedet. Die Transparenzrichtlinie legt die Anforderungen für die Veröffentlichung regelmässiger und laufender Informationen über Emittenten fest, deren Wertpapiere zum Handel auf einem im EWR gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

Die Transparenzrichtlinie ist Bestandteil des Aktionsplans zur Umsetzung eines Finanzmarkttrahmens der Europäischen Union. Sie ergänzt die in Liechtenstein bereits anwendbare Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und folgende sich derzeit in Umsetzung befindliche Richtlinien: Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, Marktmissbrauchsrichtlinie und Prospektrichtlinie.

Die Transparenz von Wertpapieremittenten ist für das Funktionieren der Kapitalmärkte von zentraler Bedeutung. Mit den in der Transparenzrichtlinie vorgesehenen Informationspflichten soll dem Anleger eine fundierte Beurteilung der Geschäftsergebnisse und der Vermögenslage von Wertpapieremittenten ermöglicht werden. Die Vergleichbarkeit von Wertpapieremittenten soll verbessert werden. Damit sollen das Vertrauen der Anleger in die Wertpapiermärkte gestärkt und der Anlegerschutz und die Markteffizienz erhöht werden.

Die Umsetzung der Transparenzrichtlinie wird im derzeit in Entstehung befindlichen Wertpapierhandelsgesetz erfolgen. Da die Transparenzrichtlinie die im Offenlegungsgesetz enthaltenen Offenlegungspflichten ergänzt und erweitert, werden sowohl die bisher im Offenlegungsgesetz geregelten als auch die in der Transparenzrichtlinie vorgesehenen neuen Publizitätspflichten in das Wertpapierhandelsgesetz integriert. Damit würden alle für den Wertpapierhandel relevanten Bestimmungen in einem Gesetz zusammengefasst werden. (pafl)

**Qualität- und Sicherheit
von Gewebe und Zellen**

VADUZ – Die Regierung hat einen Bericht und Antrag zur EWR-Richtlinie betreffend Qualitäts- und Sicherheitsstandards von menschlichen Geweben und Zellen zuhanden des Landtags verabschiedet. Die Richtlinie führt in den bestehenden EWR-Rechtsrahmen neue Bestimmungen zu Geweben und Zellen ein: Regelung der Ein- und Ausfuhr, Einführung eines Qualitätssicherungssystems, Vergabe von Bewilligungen für Gewerbeeinrichtungen und Inspektionen, Festlegung von Kontrollmassnahmen und Einführung eines Tätigkeitsregisters. So ist die Rückverfolgbarkeit der Gewebe und Zellen von den Spendern bis zu den Empfängern und umgekehrt durch ein Identifizierungs- und Kennzeichnungssystem und durch das Führen von Aufzeichnungen gewährleistet. Gleichzeitig können die nötigen Anforderungen zur Beurteilung und Auswahl der Spender festgelegt und schwerwiegende Zwischenfälle, die auf die Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung der Gewebe und Zellen zurückzuführen sind, überwacht und ausgewertet werden. Spenden sollen weiterhin auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Unentgeltlichkeit, der Anonymität von Spendern und Empfängern, und des Fehlens von Gewinnabsichten beruhen. Den Spendern müssen die nötigen Informationen erteilt und die Vorschriften über Einwilligung oder Genehmigung eingehalten werden. (pafl)

**Gedenkgottesdienst des Musikvereins
Cäcilia Schellenberg**

SHELLENBERG – Morgen Sonntag findet in der Pfarrkirche Schellenberg der Gedenkgottesdienst für die verstorbenen Mitglieder des Musikvereins und für alle Passivmitglieder statt. Unter der Leitung von Stefan Wirtler wird der Gottesdienst vom Musikverein musikalisch umrahmt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen, der Gottesdienst beginnt um 9 Uhr. (PD)

Tag der Kinderrechte

Aktionen in Liechtenstein zum morgigen Tag der Kinderrechte

VADUZ – Morgen Sonntag findet der Tag der Kinderrechte statt. Dieser Tag soll weltweit auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen.

Am 20. November 1989 wurde die Konvention über die Rechte des Kindes von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Nach der Ratifizierung durch 30 Staaten trat sie am 3. September 1990 in Kraft; Liechtenstein ist seit dem 21. Januar 1996 Vertragspartei der Konvention, welche grundlegende Menschenrechte festlegt, auf die Kinder überall auf der Welt Anspruch haben: das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung körperlicher und geistiger Fähigkeiten, das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben etc.

In insgesamt 54 Artikeln befasst sich die Konvention mit den Rechten des Kindes sowie den damit verbundenen Aufgaben der Familie, der Gesellschaft und des Staates.

Für alle Menschen verbindlich

Die Konvention über die Rechte der Kinder gilt für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie definiert die Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. Kinder haben demnach ein Anrecht auf Gesundheitsversorgung, auf Bildung, auf Spiel- und Freizeitmöglichkeiten, auf menschenwürdige Wohnverhältnisse und auf soziale Absicherung. Neben diesen Rechten auf Grundversorgung bedürfen Kinder besonderer Schutzrechte. Dazu zählen etwa das Recht auf gewaltfreie Behandlung, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung



Morgen Sonntag wird der UN-Tag der Kinderrechte weltweit mit verschiedensten Aktionen gefeiert.

oder das Recht auf Schutz und Hilfe bei Kriegen, Katastrophen und auf der Flucht. Einige Artikel der Konvention widmen sich den Informations- und Beteiligungsrechten von Kindern.

Demnach haben Kinder ein Recht auf freie Meinungsäusserung, auf kindgerechte Information und darauf, dass ihre Anliegen Gehör findet. Die Regierungen verpflichten sich, diese Mindeststandards durch ein entsprechendes Leistungsangebot im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich zu gewährleisten.

Mehrere Artikel befassen sich mit den Informations- und Betei-

gungsrechten. Im derzeit geltenden Jugendgesetz ist die Beteiligung, das Mitspracherecht von Jugendlichen bzw. von Jugendvertretern in Belangen, die sie betreffen, unzureichend geregelt. Ein solches Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen sowie weitere grundlegende Prinzipien der Kinderrechtskonvention sollen im neuen Jugendgesetz verankert werden.

Zuhörbank und Verkaufsstand

Die Primarschule Triesen veranstaltet zu diesem Anlass eine «Zuhör-Bank», an welcher die Anliegen der Kinder Gehör finden.

Das Jugendcafé Camäleon ver-

kauft heute Samstag von 14 bis 17 Uhr auf dem Rathausplatz in Vaduz selbstgebastelten Schmuck sowie selbstgemachten Kuchen und Tee zu Gunsten einer Kinderhilfsorganisation. Der Text der Kinderrechtskonvention kann auf der Seite www.liechtenstein.li (Amt für Auswärtige Angelegenheiten) und www.jugendgesetz.li über einen Link abgerufen werden. (pafl)

DIE KONVENTION

Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf aufgrund des Geschlechts, aufgrund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Art. 2).

Im besten Interesse des Kindes: Bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden (Art. 3).

Das Grundrecht auf persönliche Entwicklung: Die persönliche Entwicklung ist vielschichtig; sie umfasst die körperliche, geistige, seelische, sittliche ebenso wie die soziale (Art. 27). Für die Gewährleistung dieser Entwicklung braucht es Schutzmassnahmen, insbesondere gegen Verwahrlosung, Misshandlung oder Ausbeutung von Kindern.

Partizipation und Meinungsfreiheit: Kinder sollen ihre Meinung frei äussern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden. Dabei sollen sie Zugang zu entsprechenden Informationen und Kommunikationsmedien haben (Art. 12 und 13).

Gibt es keine Alternativen zur IV-Rente ?

Letzter von fünf Beiträgen der AHV-IV-FAK-Anstalten über die Invalidenversicherung

VADUZ – Viele Leute meinen, dass man bei der Invalidenversicherung nur eine einzige Leistung bekommen kann: die IV-Rente. Das stimmt nicht.

Die Renten machen zwar tatsächlich den grössten Ausgabenposten aus, denn ca. 80 Prozent der Ausgaben entfallen auf Renten und nur ca. 20 Prozent der Ausgaben entfallen auf individuelle Eingliederungsmassnahmen und kollektive Leistungen. Im Vordergrund steht aber der Grundsatz «Eingliederung vor Rente»; die Rente ist erst die letzte Alternative, die dann zu wählen ist, wenn die Eingliederung keinen Erfolg hat. Es kommt eine grosse Palette an Eingliederungsmassnahmen in Frage:

- Berufliche Massnahmen wie Berufs- und Laufbahnberatung, Arbeitsvermittlung und «subventio-

nierte» Arbeitsversuche, berufliche Erstausbildung für Frühinvaliden, berufliche Umschulung und auch Unterstützung für invalide Selbstständigerwerbende;

- Lohnzuschuss, durch den ein Betrieb für die Beschäftigung einer invaliden Person eine individuell bemessene «Subvention» erhält;

- «Einfrieren der Rente» auf Antrag der betroffenen Person (beispielsweise zur Durchführung eines Arbeitsversuches);

- Hilfsmittel wie Prothesen, Hörapparate, Rollstühle, Invalidenfahrzeuge, Hilfsmittel am Arbeitsplatz, Wohnungsumbauten usw.;

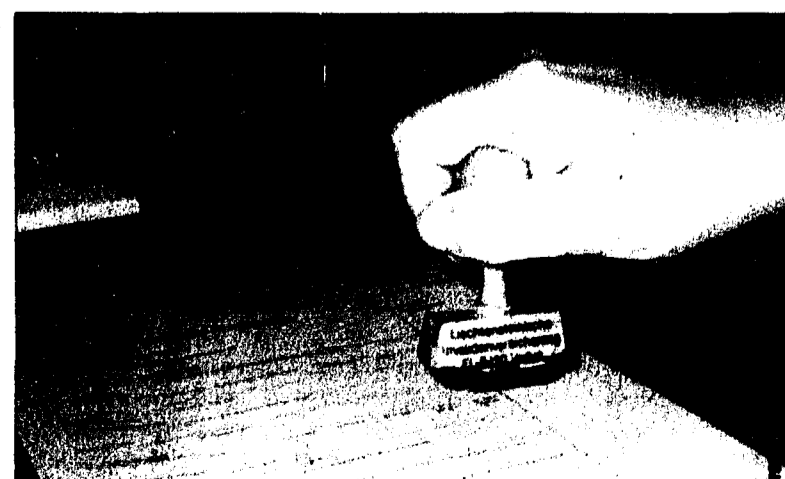
- Taggeld als Zusatz zu einer anderen Eingliederungsmassnahme (z. B. während einer Umschulung);

- Spesenersatz bei der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (wie bspw. Reisekosten oder

Materialkosten während der Umschulung).

Zusätzlich zu diesen «Leistungen an den Einzelnen» gibt es Leistungen der Invalidenversicherung, die einer bestimmten Gruppe oder der Allgemeinheit zufließen (bspw.

Bau- und Betriebsbeiträge an die Sonderschulung oder Beiträge an Vereine der privaten Invalidenhilfe). Es handelt sich gewissermassen um Subventionen, die von der IV parallel zu den Subventionen des Staates ausgerichtet werden. (PD)



Was für Alternativen es zur IV-Rente gibt.

DANKSAGUNG

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die wir beim Heimgang unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Grossmutter, Urgrossmutter, Gotta und Tante

Theresia Hagen-Fröschl

entgegennehmen durften, danken wir herzlich.

Ihre Anteilnahme war uns Trost in unserem Leid. Wir danken für die vielen Mess- und Blumenspenden, die schriftlichen und mündlichen Beileidsbezeugungen.

Ein besonderer Dank dem Pflegepersonal Haus St. Martin in Eschen für die liebevolle Pflege, dem Arzteteam Dr. Frick und Dr. Matt für die ärztliche Betreuung.

Ein herzliches Dankeschön Herrn Pfarrer Paul Deplazes und Herrn Pfarrer Adriano Burali für den geistlichen Beistand, für die Krankenbesuche und für den würdevollen Gottesdienst.

Ein Vergelts Gott den Verwandten, Bekannten und Freunden.

Wir bitten der lieben Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Nendeln, im November 2005

Die Trauerfamilien